AM 13/2026

Amtliche
Mitteilungen 13/2026

Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung

vom 3. Februar 2026

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	10. FEBRUAR 2026

Vierte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung

vom 03. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule vom 17. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 73/2022), zuletzt geändert am 21. Juli 2025 (Amtliche Mitteilungen 98/2025), wird wie folgt geändert:

1. § 22a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) [1]Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemäß Absatz 1 Nr. 1 hat die Wissenschaftliche Leitung der Plattform für Lehrer*innenbildung ein Vorschlagsrecht; für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 haben die jeweiligen Fakultäten ein

Vorschlagsrecht; für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 4 bis 6 haben die Gruppen ein Vorschlagsrecht. [3]Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. [4]Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. [5]Wiederwahl ist zulässig. [6]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 6 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt."

2. § 27 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) [1]Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5a bis 5e erworben sind. [2]Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. [3]Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. [5]Erfolgt der Masterabschluss im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. [6]Die eigenhändige Unterschrift nach Satz 3, Satz 4 und Satz 5 kann jeweils durch ein Faksimile der Unterschrift und/oder eine digitale Signatur ersetzt werden. [7]Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport die Noten der fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 10 LABG. [8]Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. [9]Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Leistung erbracht oder anerkannt wurde. [10]Ist die Masterarbeit die letzte Leistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) [1]Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. [2]Die Masterurkunde wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [3]Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich von der Prorektorin oder dem Prorektor Studium, Lehre und Qualitätsmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. [4]Erfolgt der Masterabschluss im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder in Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich von der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Forschung der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. [5]Die eigenhändige Unterschrift nach Satz 2, Satz 3 und Satz 4 kann jeweils durch ein Faksimile der Unterschrift und/oder eine digitale Signatur ersetzt werden."

Artikel 2

(1) [1]Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. [2]Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

(2) [1]Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die an der Universität zu Köln in einem der Studiengänge gemäß § 5a bis § 5e der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für die Studiengänge Master of Education, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 4. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 73/2022), zuletzt geändert am 21. Juli 2025 (Amtliche Mitteilungen 98/2025) im ersten oder höheren Fachsemester eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind. [2]Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender, die oder der bereits vor dem Wintersemester 2025/26 in den Studiengängen nach Satz 1 eingeschrieben oder zugelassen war, schlechter gestellt werden. [3]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass bereits erworbene Leistungspunkte in Modulen, die sich in Art oder Umfang ändern oder wegfallen, weiter zum Abschluss des Studiengangs herangezogen und sonstige mögliche Nachteile ausgeglichen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität zu Köln vom 28. Januar 2026 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 16. Dezember 2026.

Köln, den 03. Februar 2026

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Joybrato Mukherjee